

63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (37 der Beilagen): Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.

Am Ende des zweiten Weltkrieges bildete die Staatsgrenze Österreichs ein unübersteigliches Hindernis für die Schifffahrt. In Österreich selbst wurde die Donau durch die Demarkationslinie noch weiter in zwei Teile untergeteilt. Auf Anregung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen versuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen für 1. November 1946 eine Konferenz nach Wien einzuladen, die die Rechtsverhältnisse an der Donau wieder klären sollte. Der Versuch blieb erfolglos. Schließlich stimmte die Sowjetunion zu, daß in die Friedensverträge mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien ein Artikel aufgenommen wurde, der sich auch gleichlautend als Artikel 31 im Österreichischen Staatsvertrag findet und durch den der seit 1856 geltende Grundsatz der Freiheit der Schifffahrt und der Gleichbehandlung — unter Vorbehalt der Cabotage für die Uferstaaten — neu festgestellt wurde.

Am 30. Juli 1948 trat die Donauschifffahrtskonferenz in Belgrad zusammen. Die Konferenz beschloß, den Vorschlag der Sowjetunion als Diskussionsgrundlage anzunehmen. Am 18. August 1948 wurde als Ergebnis der Konferenz die Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau sowie ein Zusatzprotokoll unterzeichnet. Die Konvention trat am 11. Mai 1949 zwischen den sieben unterzeichnenden Staaten in Kraft und bestimmte seither das Flußschifffahrtsrecht von Preßburg bis zur Seodonau.

Österreich ging den Weg bilateraler Abkommen mit den Uferstaaten, um im Rahmen der Gegenseitigkeit seinen Schiffen und Gütern die Benützung der Donau bis zum Schwarzen Meer offenzuhalten, und schloß mit Ungarn, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Bulgarien, Ru-

mänien und der Sowjetunion bilaterale Abkommen, die zufriedenstellend funktionierten.

Die Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. August 1948 bestätigt in Artikel 1 die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau für die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten und Staatsangehörigen, gleichgültig, ob es sich um Uferstaaten handelt oder nicht. Lediglich die Cabotage ist den jeweiligen Uferstaaten vorbehalten.

Österreich erachtet sich grundsätzlich auch im Falle eines Beitritts zur Konvention weiter an die bilateralen Schifffahrtsabkommen gebunden. In allfällig noch auftretenden Zweifelsfällen werden mit den betreffenden Regierungen Besprechungen aufzunehmen sein, um in jedem Einzelfalle klarzustellen, welche Bestimmung den Vorrang genießt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky und Staatssekretär Dr. Gsch n i t z e r in seiner Sitzung am 1. Oktober 1959 in Beratung gezogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. M i g s c h und Dr. G r e d l e r sowie Bundesminister Doktor Kreisky.

Der Berichterstatter wies auf einen Druckfehler in der deutschen Übersetzung im Artikel 12 hin, wo es statt „Übereinstimmung“ richtig „Überstimmung“ zu lauten hat.

Der Ausschuß beschloß, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der vorliegenden Konvention samt den Annexen (37 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 1. Oktober 1959

Dr. Neugebauer
Berichterstatte

Czernetz
Obmann